

17/9. 1914.

Der Krieg und die unheimliche Lärmtätigkeit.

Mit der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen war auch an eine Stundung der Hypothekarforderungen gedacht. Die ziemlich bedeutenden Zinsen für die Zeit der Stundung dieser Forderungen sind gleichfalls in den Rentabilitätsberechnungen nicht vorgesehen und bilden demnach eine weitere Verlustpost. Während aber die Moratoriumsverordnung vom 30. August 1914 sich auf diese Zahlungen erstreckte, soweit nicht der Schuldner nachweisen konnte, daß die Einnahmen an Mietzinsen nach Abzug der öffentlichen Abgaben unzureichend sind, um diese Verbindlichkeiten zu decken, bestimmt die Verordnung des Justizministeriums vom 7. September d. J., daß auch Schuldner, die ihre Häuser nicht zur Gänze vermietet haben, den Verpflichtungen zur Verzinsung und Tilgung ihrer Hypothekarschulden nachzukommen haben. Wenn auch mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen ist, daß die meisten der in Betracht kommenden Geldinstitute während des Bestandes des Moratoriums, dessen Geltungsdauer voraussichtlich über den 30. September ausgedehnt werden wird, ihre Hypothekarschuldner wegen rückständigen Zinsen und Annuitäten von Hypothekarforderungen nicht klagen und erequieren werden, so wäre doch die Festlegung des gesetzlichen Schutzes für die durch die kriegerischen Ereignisse in ihrem Bestande gefährdeten gemeinnützigen Baugenossenschaften ein Gebot unbedingter Notwendigkeit.

Soll das gemeinnützige Bauwesen nicht zu völliger Untätigkeit verdammt oder gar völlig zugrunde gerichtet werden, so müßte es gerade jetzt den größten Teil seines Bedarfes aus besonderen Geldquellen schöpfen können, die vor allem die Eigenschaft besitzen müssen, daß sie nicht

von dem Stand des allgemeinen Geldmarktes abhängig sind, also selbst in Zeiten der größten Geldknappheit nicht ganz versiegen. Die den Belehnungsinstituten eingeräumte Staatsgarantie für die Verzinsung und Tilgung der von ihnen bewilligten Hypothekendarlehen versetzt sie ohne weiters in die Lage, bereits gewährte Kredite zu liquidieren und neue Kredite für notwendige Bauten zu genehmigen. Ist von vorneherein die Möglichkeit an sich schon eine geringe, daß der „Staatliche Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen“ durch diese im eminenten Interesse des öffentlichen Wohles gelegene Bautätigkeit allzusehr in Anspruch genommen wird, so stelle dieses sicherlich geringfügige Opfer gar nicht in die Waagschale gegenüber dieser Wahrung der vitalsten sozialen Interessen, die vielen hunderten österreichischen gemeinnützigen Baugenossenschaften zugute kämen und wesentlich dazu beitragen würden, die Bautätigkeit, welche in erster Linie das Gespenst der Arbeitslosigkeit zu bannen vermag, im Gange zu halten. Zur Lösung dieses schwierigen Problems bedarf es durch den Bestand des Wohnungsfürsorgefonds und durch die bereits gesetzlich festgelegte Staatsgarantie für die Hypotheken gemeinnütziger Baugenossenschaften nicht der Gründung eigener Banken, welche den dormaligen ausnahmsweisen Verhältnissen Rechnung zu tragen hätten, es genügt vielmehr das energische Eingreifen des hohen k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten, welches den „Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds“ verwaltet, und dessen bisherige hervorragende soziale Leistungen auf dem Gebiete des österreichischen Wohnungswesens mit voller Zuversicht erwarten lassen, daß der fernere Bestand der durch die herrschende Krise arg gefährdeten Baugenossenschaften gesichert werden wird.